

RS Vwgh 1993/3/26 91/17/0130

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1993

Index

- L34009 Abgabenordnung Wien
- L37049 Ankündigungsabgabe Wien
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 50/01 Gewerbeordnung

Norm

- ABGB §1090;
- AnkündigungsabgabeG Wr 1983 §3 Abs1 Z4;
- BAO §29;
- GewO 1973 §40 impl;
- LAO Wr 1962 §27;

Rechtssatz

Da sich im konkreten Fall aus den Bestimmungen des Mustervertrages eindeutig ergibt, daß die Stationäre die Tankstellen der Mineralölgesellschaft auf deren Rechnung und nach deren Weisungen geführt haben und nur hinsichtlich des Zubehörs selbständige Unternehmer waren, liegen alle Voraussetzungen für die ANNAHME EINES GESCHÄFTSBETRIEBES DER

MINERALÖLGESELLSCHAFT MIT SICH JEWEILS AUF DIE
TANKSTELLENGEBAUDE BZW TANKSTELLENRÄUMLICHKEITEN ERSTRECKENDEN
FESTEN ÖRTLICHEN ANLAGEN vor. Da die Abgabenbehörde ferner selbst festgestellt hat, daß die abgabengegenständlichen auf dem jeweiligen Tankstellengelände vorgenommenen Ankündigungen nicht den Geschäftsbetrieb des jeweiligen Stationärs, sondern ausschließlich den der Mineralölgesellschaft betroffen haben, weil ausschließlich die von dieser hergestellten und vertriebenen Produkte beworben wurden, war die Mineralölgesellschaft nach § 3 Abs 1 Z 4 Wr AnkündigungsabgabeG 1983 von der Ankündigungsabgabe zu befreien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170130.X03

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at